

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren betreffend die Beschwerde

..... und
.....

(Beschwerdeführer)

gegen

.....

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

**Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer je 250,00 EUR
(insgesamt 500,00 EUR).**

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer buchten jeweils ein Ticket für den Flug von nach am Der Abflug sollte um 11:40 Uhr, die Ankunft um 13:35 Uhr erfolgen. Die Flugdistanz beträgt 1.139 km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“).
- Nach Angaben der Beschwerdeführer verschob sich der Abflug auf 17:45 Uhr, sodass sie ihren Zielort erst um 19:35 Uhr, d.h. mit einer Verspätung von sechs Stunden erreichten.
- Die Beschwerdeführer machten mit Schreiben vom gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin entschuldigte sich mit Schreiben vom für die Unannehmlichkeiten. Eine Entschädigung lehnte sie indes ab.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Sie machen Ausgleichsansprüche in Höhe von je 250,00 EUR (insgesamt 500,00 EUR) geltend. Aufgrund der Verspätung hätten die Beschwerdeführer einen halben Urlaubstag verloren, was bei einem „verlängerten“ Wochenende „stark ins Gewicht“ falle.
- Im Rahmen eines parallelen Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin angegeben, dass der Grund für die Verzögerung ein krankheitsbedingter Ausfall eines „Crewmitglieds“ gewesen sei. Die Bereitstellung eines Ersatzes habe „eine gewisse Zeit“ in Anspruch genommen, weil der Ausfall unvorhergesehen aufgetreten sei.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Den Beschwerdeführern sind durch die Verspätung Unannehmlichkeiten entstanden. Insbesondere erreichten sie ihren Zielort unplanmäßig erst am Abend, sodass sich ihr Urlaubsbeginn verzögerte.
- Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“) kann bei Annullierungen von Flügen über eine Entfernung von bis zu 1.500 km ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 EUR pro Person bestehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs. Sturgeon, 19.11.2009, C-402/07 und C-432/07; Rs. Nelson, 23.10.2012, C-581/10 und C-629/10; Rs. Folkerts, 26.02.2013, C-11/11) gilt diese Regelung entsprechend bei der Verspätung eines Fluges, wenn die Zeit der Verspätung am Endziel mindestens drei Stunden beträgt. Im vorliegenden Fall wurde der Zielort mit einer Verspätung von sechs Stunden erreicht. Die Flugdistanz zwischen und beträgt 1.139 km. Es kommt daher eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 EUR pro Person in Betracht.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Dem Ausgleichsanspruch könnte ein Haftungsausschlussgrund entsprechend Art. 5 Abs. 3 VO entgegenstehen. Berufet sich ein Flugunternehmen hierauf, muss es zwei Tatbestandselemente nachweisen, zum einen die außergewöhnlichen Umstände und zum anderen die Unvermeidbarkeit. Das bedeutet hier im Einzelnen:
 1. Der Begriff „außergewöhnliche Umstände“ ist in der VO nicht definiert und wird von der Rechtsprechung des EuGH als Ausnahmebestimmung eng ausgelegt. Demnach müssten die angeführten Umstände auf Vorkommnisse zurückgehen, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind (EuGH, Rs. Wallentin-Hermann, 22.12.2008, C-549/07, Rn. 26).

Im vorliegenden Fall handelte es sich nach dem Vortrag der Beschwerdegegnerin um eine Verspätung aufgrund der Erkrankung eines Crew-Mitglieds. Inwieweit die Erkrankung von Crewmitgliedern einen außergewöhnlichen Umstand darstellt, ist bisher nicht höchststrichterlich geklärt. Soweit für die Schlichtungsstelle ersichtlich, betrachten die Instanzgerichte die Erkrankung von Mitgliedern der Besatzung als Teil der normalen Ausübung. Das Risiko der Erkrankung eines Mitarbeiters ist ein typisches und gewöhnliches Unternehmensrisiko, mit dem für den normalen Betriebsablauf gerechnet werden muss. Insofern erscheint das Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes nach dem Vortrag der Beschwerdegegnerin sehr zweifelhaft.

2. Darüber hinausgehend wäre es erforderlich, dass sich die Annullierung bzw. Verspätung auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn die Fluggesellschaft alle in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zumutbaren Maßnahmen ergriffen hätte (vgl. EuGH, Rs. Wallentin-Hermann, aaO, Rn. 40; Rs. Eglitis und Ratnieks g. Latvijas Republikas Ekonomikas ministrija, 12.05.2011, C-294/10, Rn. 27 ff.).

Angesichts der hier vorliegenden erheblichen Zweifel bezüglich eines außergewöhnlichen Umstandes (Ziffer 1) kommt es auf die Unvermeidbarkeit jedoch nicht mehr an.

Insgesamt bestehen erhebliche Zweifel am Vorliegen eines Haftungsausschlussgrundes. Das prozessuale Beweisrisiko liegt bei der Beschwerdegegnerin.

- Hinsichtlich der sonstigen Unannehmlichkeiten (Verlust eines „halben Urlaubstages“) gilt Folgendes: Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Geld nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen gefordert werden (§ 253 BGB). Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Insbesondere besteht ein Schadensersatzanspruch wegen „nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit“ (§ 651f Abs. 2 BGB) allenfalls gegenüber einem Reiseveranstalter und nicht gegenüber der Beschwerdegegnerin.

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Klärung von Ansprüchen wegen eventueller Nebenforderungen zum Verfahren (insb. Rechtsanwaltskosten, Portokosten etc.) ist nicht Gegenstand der summarischen Prüfung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens.

In Abwägung aller Umstände (insbesondere Verspätung von sechs Stunden einerseits und erhebliche Zweifel hinsichtlich eines eventuellen Haftungsausschlussgrundes andererseits) erscheint es uns zur einvernehmlichen Streitbeilegung und zur Abgeltung aller Forderungen im Zusammenhang mit dem Flug am als angemessen, den Beschwerdeführern einen Betrag in Höhe von je 250,00 EUR (insgesamt 500,00 EUR) zu zahlen. Dies entspricht der Ausgleichszahlung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a) VO (250,00 EUR pro Person) und soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Verspätung	≥ 2 h	≥ 3 h	≥ 4 h
Flugdistanz	≤ 1.500 km	1.500 – 3.500 km	≥ 3.500 km
Anzahl Reisende	2		
Entschädigung Betrag	Geldzahlung 500,00 EUR	Reisegutschein 0,00 EUR	

Annahme:

3

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

bis spätestens

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an flugkontakt@soep-online.de.

Berlin, den